

# 2017-02-21 -02- Martin A. Wild - Freundliche Nachhaltigkeit. Wenn ein Beamter... 000435

Author : x2beetree

Date : Februar 21, 2017

Denke mal, ich widerspreche seiner Verwarnung. Mein Lastenrad ist kein Fahrrad, sondern ein Dreirad, und ich meine mit, das wäre ein Besonderes Fortbewegungsmittel (§ 24) und ich wäre gar nicht gefahren, sondern in einer Geschwindigkeit < 50km/h geschwindigkeit lediglich angehört, während ich das Telefonat bearbeite. Wäre es anders gewesen, die Polizei hätte mich nicht gekriegt 😊

§ 23 Sonstige Pflichten von Fahrzeugführern

(1) Wer ein Fahrzeug führt, ist dafür verantwortlich, dass seine Sicht und das Gehör nicht durch die Besetzung, Tiere, die Ladung, Geräte oder den Zustand des Fahrzeugs beeinträchtigt werden. Wer ein Fahrzeug führt, hat zudem dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug, der Zug, das Gespann sowie die Ladung und die Besetzung vorschriftsmäßig sind und dass die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs durch die Ladung oder die Besetzung nicht leidet. Ferner ist dafür zu sorgen, dass die vorgeschriebenen Kennzeichen stets gut lesbar sind. Vorgeschriebene Beleuchtungseinrichtungen müssen an Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern sowie an Fahrrädern auch am Tage vorhanden und betriebsbereit sein, soweit jedoch nur, falls zu erwarten ist, dass sich das Fahrzeug noch im Verkehr befinden wird, wenn Beleuchtung nötig ist (§ 17 Absatz 1).

(1a) Wer ein Fahrzeug führt, darf ein Mobil- oder Autotelefon nicht benutzen, wenn hierfür das Mobiltelefon oder der Hörer des Autotelefons aufgenommen oder gehalten werden muss. Dies gilt nicht, wenn das Fahrzeug steht und bei Kraftfahrzeugen der Motor ausgeschaltet ist.

(1b) Wer ein Fahrzeug führt, darf ein technisches Gerät nicht betreiben oder betriebsbereit mitführen, das dafür bestimmt ist, Verkehrsüberwachungsmaßnahmen anzudeuten oder zu stiften. Das gilt insbesondere für Geräte zur Störung oder Auszöger von Geschwindigkeitsmessungen (Radarwarn- oder Laserdräger).

(2) Wer ein Fahrzeug führt, muss das Fahrrad, den Zug oder das Gespann auf dem kürzesten Weg aus dem Verkehr ziehen, falls unterwegs auftretende Mängel, welche die Verkehrssicherheit wesentlich beeinträchtigen, nicht alsbald beseitigt werden; dagegen dürfen Kraftfahrräder und Fahrräder dann geschoben werden.

(3) Wer ein Fahrrad oder ein Kraftfahrrad führt, darf sich nicht an Fahrzeuge anhängen. Es darf nicht freihändig gefahren werden. Die Füße dürfen nur dann vor den Pedalen oder der Fußrasten gezeichnet werden, wenn der Straßenzustand das erfordert.

§ 24 Besondere Fortbewegungsmittel

(1) Schiebe- und Greifreifenrollbühle, Rodelschlitten, Kinderwagen, Roller, Kinderfahrräder, Inlineskates, Rollschuhe und ähnliche nicht motorbetriebene Fortbewegungsmittel sind nicht Fahrzeuge im Sinne der Verordnung. Für den Verkehr mit diesen Fortbewegungsmitteln gelten die Vorschriften für den Fußgängerverkehr entsprechend.

## Teilen mit:

- [Klick, um über Twitter zu teilen \(Wird in neuem Fenster geöffnet\)](#)
- [Klick, um auf Facebook zu teilen \(Wird in neuem Fenster geöffnet\)](#)
- [Zum Teilen auf Google+ anklicken \(Wird in neuem Fenster geöffnet\)](#)
- 

